

Besondere Bedingung Nr. 7140 Ärztlicher Leiter; Anordnung von Krankenhausärzten

Die besondere Vereinbarung gemäß Pkt. 2.3.3 der Besonderen Bedingung Nr. 7133 (Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten) für die Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter einer Krankenanstalt bzw. einer Abteilung oder von sonstigen Organisationseinheiten einer solchen ist getroffen für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als:

[KLTEXT]